

# **Schlichtungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer**

Vom 28. November 2006

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesapothekerkammer hat am 8. November 2006 auf Grund von § 5 Abs. 1 Nr. 6, § 39 i. V. m. § 8 Abs. 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 277) folgende Schlichtungsordnung beschlossen:

## **Präambel**

<sup>1</sup>Bei der Sächsischen Landesapothekerkammer wird ein weisungsunabhängiger Schlichtungsausschuss zur Begutachtung apothekerlichen Handelns eingerichtet, der bei berufsbezogenen Streitigkeiten unter den Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und Dritten auf Antrag eines Beteiligten einen Schlichtungsvorschlag unterbreitet und in geeigneten Fällen einen Einigungsversuch unternimmt. <sup>2</sup>Soweit in der Schlichtungsordnung der Begriff „Apotheker“ verwendet wird, sind hierunter auch Apothekerinnen zu verstehen.

## **§ 1**

### **Schlichtungsausschuss**

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Juristen mit Befähigung zum Richteramt als Vorsitzendem sowie zwei Beisitzern, die Apotheker im Zuständigkeitsbereich der Sächsischen Landesapothekerkammer sind.

(2) <sup>1</sup>Die Beisitzer werden von der Kammerversammlung der Sächsischen Landesapothekerkammer für die Dauer der Wahlperiode berufen; sie bleiben bis zur Neuberufung im Amt. <sup>2</sup>Endet die Amtszeit eines Beisitzers vor Abschluss eines Verfahrens, bleibt seine Rechtsstellung als Beisitzer in dem anhängigen Verfahren hiervon unberührt. <sup>3</sup>Beisitzer dürfen nicht Mitglied des Vorstands der Sächsischen Landesapothekerkammer sein.

(3) <sup>1</sup>Der Sitz des Schlichtungsausschusses ist der Sitz der Sächsischen Landesapothekerkammer. <sup>2</sup>Der Vorsitzende kann verfügen, dass der Schlichtungsausschuss an einem anderen Ort tagt. <sup>3</sup>Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses werden von der Geschäftsstelle der Sächsischen Landesapothekerkammer wahrgenommen.

## **§ 2**

### **Anrufung des Schlichtungsausschusses**

Der Schlichtungsausschuss kann angerufen werden von

1. Kammerangehörigen, soweit sie an berufsbezogenen Streitigkeiten beteiligt sind,
2. Personen, die nicht der Sächsischen Landesapothekerkammer angehören, bei einem Streit, der aus der Berufsausübung eines Kammerangehörigen entstanden ist.

### § 3 Einleitung des Schlichtungsverfahrens

- (1) <sup>1</sup>Der Antragsteller hat den Antrag bei der Geschäftsstelle einzureichen. <sup>2</sup>Das Schlichtungsverfahren beginnt mit Zugang des Antrags bei der Geschäftsstelle.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
1. Bezeichnung der Beteiligten,
  2. Angabe des Sachverhalts,
  3. einen bestimmten Antrag.
- (3) Die Geschäftsstelle stellt den Antrag unverzüglich dem Antragsgegner zu.
- (4) Die Geschäftsstelle übermittelt den Antrag dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses.

### § 4 Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Der Schlichtungsausschuss hat den Sachverhalt aufzuklären und anschließend einen Einigungsversuch durchzuführen. <sup>2</sup>Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt vorzutragen, zu dem Vorbringen der Gegenseite Stellung zu nehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Jeder Beteiligte ist berechtigt, einen Beistand für das Schlichtungsverfahren zu benennen.
- (3) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses leitet das Verfahren.
- (4) <sup>1</sup>Die Sitzung des Schlichtungsausschusses ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Der Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (5) <sup>1</sup>Der Termin zur Sitzung des Schlichtungsausschusses ist den Beteiligten durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. <sup>2</sup>Mit der Bekanntgabe ist der Hinweis zu verbinden, dass auch bei Nichterscheinen eine Entscheidung ergehen kann.
- (6) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Schlichtungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Sie ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die Beteiligten erhalten Zweitschriften der Niederschrift.
- (7) <sup>1</sup>Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss ist schriftlich. <sup>2</sup>Der Schlichtungsausschuss soll die persönliche Anhörung der Beteiligten beschließen, soweit dies zur Aufklärung des Sachverhalts dienlich erscheint.
- (8) Es gelten die Prinzipien des schiedsrichterlichen Verfahrens entsprechend den Vorschriften der Zivilprozessordnung.
- (9) Zur Durchführung des Verfahrens ist die Zustimmung aller Beteiligten erforderlich.
- (10) Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses wird den Beteiligten schriftlich bekannt gegeben.
- (11) Durch das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss oder den Schlichtungsspruch wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

## **§ 5 Schlichtung**

- (1) Der Schlichtungsausschuss hat das Verfahren zügig zu fördern und in angemessener Frist einen Schlichtungsspruch zu erlassen.
- (2) Auf eine einvernehmliche Streitbeilegung ist hinzuwirken.
- (3) Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so trifft der Schlichtungsausschuss seine Entscheidung unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen und der geschlossenen Verträge sowie unter Berücksichtigung der für Apotheker geltenden Gewohnheiten und Gebräuche nach billigem Ermessen durch Erlass eines Schlichtungsspruches.
- (4) Der Schlichtungsspruch und alle ihm vorausgehenden Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Handelt es sich um Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen, ist in dem Falle, in dem sich die Beteiligten nicht einigen, die Anrufung des Vorstands der Sächsischen Landesapothekerkammer mit dem Ziel der Eröffnung eines Rügeverfahrens oder eines berufsgerichtlichen Verfahrens zulässig.

## **§ 6 Verschwiegenheit**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses haben über das Verfahren und alle ihnen bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit gegenüber Jedermann zu bewahren. <sup>2</sup>Der Schlichtungsausschuss hat auch die vom Vorsitzenden in dem Verfahren hinzugezogenen Personen zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 7 Ausschlussgründe**

- (1) Der Schlichtungsausschuss wird in folgenden Fällen nicht tätig:
  1. wenn ein Beteiligter dem Verfahren widerspricht bzw. sich an dem Verfahren nicht beteiligt,
  2. wenn ein strafrechtliches Verfahren (auch Ermittlungsverfahren) wegen des Sachverhalts anhängig ist,
  3. wenn der Sachverhalt Gegenstand eines Verfahrens der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist.
- (2) Der Schlichtungsausschuss stellt ein bei ihm zunächst anhängig gewordenes Verfahren wieder ein, wenn hinsichtlich desselben Sachverhalts von einem Beteiligten ein ordentliches Gericht angerufen wird oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

## **§ 8 Entschädigung der Mitglieder**

<sup>1</sup>Die Tätigkeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses ist ehrenamtlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Aufwendungen, Vertreterkosten sowie Tagegeld nach der Entschädigungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer.

**§ 9**  
**Kosten**

<sup>1</sup>Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss ist für die Beteiligten kostenfrei. <sup>2</sup>Die Beteiligten tragen ihre Kosten einschließlich notwendiger Auslagen sowie Kosten ihrer Vertretung selbst.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Schlichtungsordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Dresden, den 8. November 2006

Friedemann Schmidt  
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat mit Schreiben vom 24. November 2006, Aktenzeichen 21-5415.63/6 die vorstehende Schlichtungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer genehmigt.

Die vorstehende Schlichtungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer wird hiermit ausgefertigt und im Informationsblatt der Sächsischen Landesapothekerkammer und in der Pharmazeutischen Zeitung bekannt gemacht.

Dresden, den 28. November 2006

Friedemann Schmidt  
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer